



II. / III.

Nr. 2035/2002 NOVA STATUTA PRO COEMETERIIS

Hochwürdige Mitbrüder im priesterlichen Dienst,
werte Brüder und Schwestern im Herrn!

Seit vielen Jahren gedenken wir im Monat November unserer Verstorbenen, besuchen ihre Gräber auf unseren Friedhöfen und beten besonders für alle jene, "die uns im Glauben vorausgegangen sind und die nun ruhen im Frieden"(Erstes Hochgebet). Dabei schmücken wir ihre Ruhestätten mit den letzten Blumen des Jahres und brennen Kerzen auf ihren Gräbern, denn wir hoffen auf und glauben an eine Auferstehung der in Christus Entschlafenen.

Den Friedhof nennen wir manchmal auch **Gottesacker**, denn hier wird der Leib des Menschen wie ein Samenkorn in die Erde gesenkt. Hier soll es *keimend* verwandelt werden in jenen verherrlichten Leib der Auferstehung, von dem Paulus in seinen Briefen überzeugend zu sprechen weiß (vgl. z.B. 1Kor 15, 52-57; Phil 3, 20-21). Die gesamte Existenz des Christen, das gesamte Leben unserer Eltern, Großeltern und Vorfahren, die auf unseren Friedhöfen ruhen, aber auch unser eigenes Leben, wir selbst, sind dieses Weizenkorn, das – in die Erde gesenkt – stirbt und reiche Frucht bringt (vgl. Joh 12, 24). Dieser Tatsache eingedenk, feiert die Kirche keinen Gottesdienst, ohne der Verstorbenen zu

gedenken und Gott zu bitten, daß er ihnen „den Ort der Erquickung, des Lichtes und des Friedens“ (Erstes Hochgebet) gewähre.

Daher hat die Kirche auch stets **den Friedhöfen eine besondere Aufmerksamkeit** gewidmet, sie mit besonderen Gebeten und Zeremonien geweiht und sie stets sauber gehalten und gepflegt. Dabei steht in der Mitte unserer Friedhöfe hoch aufgerichtet das Kreuz, das Zeichen unserer Erlösung, durch das Licht und Hoffnung auch in unser Sterben gekommen ist. Dem Hauptweg entlang stehen oft die Stationen des Kreuzweges, der das Vorbild abgibt für unseren eigenen Lebensweg mit all seinen Höhen und Niederungen. Hier haben oft Verwandte und Bekannte Kapellen errichtet, in denen wir bei Beerdigungen Kerzen brennen oder das Totenglöckchen läuten.

Es ist öffentlich anerkanntes **Recht der Kirche**, der Kirchengemeinden, **eigene Friedhöfe zu haben** und zu verwalten. Dies war bei uns selbst in den Zeiten der verschiedenen Diktaturen geachtetes Recht. Darauf erheben wir auch heute noch Anspruch, selbst dort, wo unsere Kirchengemeinden in den letzten Jahrzehnten geschrumpft sind oder gar aufgehört haben zu bestehen. Ehrfurcht und Pietät vor den Verstorbenen verlangt es, daß man ihre Grabstätten achtet, respektiert und pflegt. Grabschändungen sind in der ganzen zivilisierten Welt ein Greuel und ein abscheuliches Verbrechen. So etwas ist nicht nur eines Christen, aber auch eines Menschen unwürdig.

Friedhöfe waren in christlichen Ländern stets eng verbunden mit der Pfarrkirche, so daß man manchenorts auch vom „Kirch – Hof“ sprach, denn man beerdigte die Toten um die Kirche herum, oft genug auch in der Kirche selbst. Daher ist es stets auch **Aufgabe und Pflicht der gesamten Pfarrei**, des Pfarrvolkes wie des Pfarrers, die Friedhöfe, vor allem jene, die unser Eigentum bilden oder in unserer Verwaltung stehen, zu pflegen, in Ordnung zu halten und ihren katholischen Charakter zu wahren. Dies gilt sowohl von den Friedhofskreuzen, den vorhandenen Kreuzwegstationen, Kalvarienbergen und Kapellen, aber auch von besonderen Ruheplätzen wie etwa Priestergräbern oder Gräbern verdienstvoller Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der Friedhof ist ein Spiegelbild der Gemeinde und ihres Glaubens an die Auferstehung.

Der erhöhten Aufmerksamkeit unserer Kirchengemeinden ihren Friedhöfen gegenüber sollen auch die **neuen Friedhofsstatuten** dienen, die ab 2. November diesen Jahres in Kraft treten. Dabei ist besonders auf den spezifischen Charakter unserer Friedhöfe zu achten, diesen zu schützen und zu wahren, denn es handelt sich um unsere eigenen Glaubensbrüder, die zudem auch noch unsere eigenen Vorfahren sind. Ihnen schulden wir diese Sorgfalt

und Pflege. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erwünscht und geboten, einschließlich der staatlichen Stellen, die dafür ebenfalls Verantwortung tragen und kompetent sind.

Möge der Monat November diesen Jahres, vor allem aber auch das Gedenken an unsere Verstorbenen am Allerseelentag, uns unserer gemeinsamen Verantwortung von neuem bewußt werden lassen und jene Glaubenswahrheiten näherbringen, die wir immer wieder bekennen und auf die wir selber hoffen: die Gemeinschaft der Heiligen und das ewige Leben in Gott, unserem Schöpfer und Erlöser.

Temeswar, Allerseelen 2002

+ Martin,
Diözesanbischof

N.B. Vorliegender Pastoralbrief ist im Laufe des Monats November in den Gottesdiensten den Gläubigen vorzulesen und, gegebenenfalls auf die örtlichen Verhältnisse angewendet, zu erläutern.

STATUTEN für die römisch-katholischen Friedhöfe in der Diözese Temeswar

VORBEMERKUNGEN

Friedhöfe, auf denen römisch-katholische Christen beerdigt werden, sind entweder Eigentum von Städten oder Gemeinden oder bilden das Eigentum von Kirchengemeinden. Letztere nennt man konfessionelle Friedhöfe und diese sind ausschließlich für die Christen der betreffenden Konfession bestimmt.

Die Städtischen Friedhöfe verwaltet die Stadt, Gemeindefriedhöfe die betreffende politische Gemeinde, konfessionelle Friedhöfe werden von der Kirchengemeinde verwaltet.

Vorliegende Statuten beziehen sich ausschließlich auf die römisch-katholischen Friedhöfe unseres Bistums, es sei denn, daß eine einheitliche politische Gemeinde ihren Friedhof in kirchliche Verwaltung gegeben hat und dann beziehen sich gegenwärtige Statuten – mutatis mutandis – auch auf diese Friedhöfe.

Vorliegende Statuten sind als Rahmenordnung gedacht, doch können sie in der vorliegenden Form auch unverändert übernommen - oder durch örtliche Gewohnheiten ergänzt und vervollständigt - in Kraft gesetzt werden. In diesem Falle ist die endgültige Fassung dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

I. ALLGEMEINE REGELN

§ 1 Eigentum

Der Friedhof der Pfarrei/Filiale _____ hat die Grundbuchzahl _____, Katasternummer _____ der Gemeinde _____ und umfaßt _____ Quadratmeter. Als Eigentümer ist _____ eingetragen.

§ 2 Verwaltung

Da der Friedhof konfessionelles Eigentum ist, wird er von den dazu bestellten Organen verwaltet, mindestens sind dies zwei Personen neben dem Friedhofswächter. Dieses Gremium bildet die Friedhofskommission, die im Rahmen des Kirchenrats unter der letzten Verantwortung des Ortspfarrers ihre Aufgaben wahrnimmt. Vorsitzender ist der zuständige Pfarrer.

§ 3 Ortsbräuche

Ortssitten und -gewohnheiten haben von nun an nur noch im Rahmen dieser Statuten Geltung. Im Zweifelsfalle entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

Besonders hingewiesen wird auf folgende Tatbestände:

- a) Die im Leben zu einer Gemeinschaft gehörten, sollen auch im Tode an einem gemeinsamen Ort beigesetzt werden, wo sie der Auferstehung entgegenharren.
- b) Der katholische Friedhof ist zu benedizieren, gut zu umfrieden und sollte möglichst verschließbar sein. In seiner Mitte steht, alles überragend, das Friedhofskreuz mit Korpus.

c) Kapellen im Friedhof zu errichten ist nur mit vorhergehender Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariats erlaubt. Zuwiderhandelnde haben mit rechtlichen Schritten zu rechnen.

II. BESONDERE WEISUNGEN

§ 4 Friedhofsplan und Ruheplätze

Vom Friedhof ist ein genauer Plan anzulegen, nach dem jeder Ruheplatz nach Namen, Art und Ausstattung zu identifizieren ist. Die Parzellen werden mit Buchstaben, die Ruheplätze mit arabischen Zahlen bezeichnet. Dieser Plan liegt im Pfarramt und beim Friedhofswächter auf.

Die Ruheplätze sind entweder Gräber oder Gräfte. Die Gräber können wieder aufgeteilt werden in Einzel-, Doppel- und Familiengräber. Jede Beerdigung ist nach vorgegebenen Rubriken im sog. Grundbuch des Friedhofs einzutragen. (siehe Anlage 1)

Für die Ruheplätze dürfen nach Lage und Größe gestufte Tarife bestimmt werden, wobei der Preis pro Quadratmeter sich an den Unterhaltungskosten des Friedhofs orientieren sollte, denn diese werden aus den Einnahmen des Friedhofs gedeckt. Die Errichtung von Gräften bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch das Pfarramt und ist gebührenpflichtig.

§ 5 Ruhezeiten

Diese richten sich zwar nach der örtlichen Gewohnheit, doch sollte sie nicht länger als 20 Jahre betragen. Will die Familie das Grab auch weiterhin aufrechterhalten und pflegen, so kann sie es ablösen.

Wird ein Grab nach 20 Jahren nicht abgelöst, so kann es geschleift bzw. an Interessenten weiter verkauft werden. Verfallene Plätze sind 30 Tage lang im Friedhof und in der Kirche durch Aushang bekanntzumachen. Meldet sich in dieser Zeit kein Angehöriger aus der Familie oder aus dem Bekanntenkreis, der das Grab weiterhin erhalten will, darf der Platz an andere vergeben werden.

§ 6 Grabsteine

Jeder hat das Recht, seinen im Friedhof beigesetzten Toten Grabsteine zu errichten, die Grabplätze einzufassen oder im Notfall auch zu überdecken. Dies geschehe jedoch im Rahmen der örtlichen Gewohnheit.

Der Plan zu neuen Grabsteinen und Aufschriften ist dem Pfarramt vorzulegen, damit weder die Pietät noch die christliche Symbolik noch die Orthographie verletzt werden. Geschmacklosigkeit und Kitsch sind zu vermeiden.

Die auf dem Friedhof gesetzten Grabsteine sind Eigentum der Angehörigen bzw. derer, die diese gesetzt haben. Diese Steine sind daher vererbbar und verkäuflich, doch nur innerhalb des Friedhofs.

Verlassene Grabsteine, sofern es sich nicht um Persönlichkeiten handelt, die im § 7 genannt sind, können innerhalb des Friedhofs versteigert (oder verkauft) werden. Das Geld steht der Friedhofskasse zu.

§ 7 Besondere Ruheplätze

a) Die Priester, besonders die Pfarrer, sind – falls testamentarisch nicht anders verfügt – in der Nähe des Friedhofskreuzes beizusetzen. Ihre Gräber dürfen nicht anderwärts belegt werden. Deren Pflege ist Sache der Kirchengemeinde, doch verantwortlich dafür, daß dies geschehe, ist der zuständige Pfarrer.

b) Ähnliches gilt von den Ordensleuten, wobei zunächst der Orden selbst in die Pflicht zu nehmen ist.

c) Grabplätzen, Grüften und Grabsteinen von Persönlichkeiten, die sich um Kirche, Kirchengemeinde oder Gesellschaft Verdienste erworben haben oder gar von historischer Bedeutung sind, muß die Friedhofsverwaltung besonderes Interesse widmen und für deren Instandhaltung sorgen. Dies gilt vor allem von Priestern, den konfessionellen Lehrern, Organisten und Kirchenvätern. Solche Grabplätze dürfen nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats aufgelöst werden. (siehe Anlage 2)

d) Grabsteine besonders solche aus Sandstein oder rotem Marmor aus der Zeit vor 1850 stehen unter dem besonderen Schutz des Bischöflichen Ordinariats und dürfen nicht entfernt werden. Solche Grabsteine sind eigens zu registrieren.

§ 8 Geldgebarung

a) Die Administration des Friedhofs ist Teil der Kirchenverwaltung und untersteht der Aufsicht der kirchlichen Organe, d.h. des Dechanten und Erzdechanten sowie der des Bischöflichen Ordinariats.

b) Die Einnahmen des Friedhofs setzen sich aus Spenden, Gebühren und Einkommen, aus Veräußerungen und sonstigen Kosten zusammen. Die Ausgaben bestehen aus Unterhaltungs- und Lohnkosten.

c) Die Buchführung des Friedhofs umfaßt den Friedhofsplan, das sog. Grundbuch, die Liste der besonderen Grabplätze sowie das Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben.

d) Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der gesamten Friedhofscommission, deren Vorsitzender der Pfarrer ist, getätigt werden. Quittungsausstellung ist dabei Pflicht.

§ 9 Charakter

a) Es ist alles abzuwenden, was den katholischen Charakter unserer Friedhöfe beeinträchtigen könnte. Dies liegt vor allem in der Verantwortung des Pfarrers, aber nicht weniger in der der Kirchengemeinde selbst.

b) Besondere Sorgfalt ist zur Erhaltung des Friedhofskreuzes sowie eventueller Kapellen aufzuwenden, selbst wenn letztere von Privatpersonen errichtet wurden.

c) Über die in § 7 genannten Persönlichkeiten hinaus sind daher Gräber nur in Notfällen einzuebnen und selbst dann sollten die Grabsteine möglichst an ihrer Stelle verbleiben, die einstigen Grabhügel aber werden sich mit der Zeit durch natürlichen Wuchs selbst bedecken.

§ 10 Personal

a) Beschäftigt die Kirchengemeinde einen Friedhofswärter, Friedhofswächter oder Totengräber, so sind dessen Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

b) Werden Friedhofswärter von anderer Seite entlohnt, so können diese nur mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats ihren Dienst versehen und unterstehen – trotz allem – ebenso der Weisungsbefugnis des Ortspfarrers sowie des Bischöflichen Ordinariats. Das Veräußern von Grabsteinen und dgl. ist ihm jedoch streng untersagt.

c) Wird Friedhofspersonal, einschließlich den unter Punkt b) genannten, der Veruntreuung überführt, so kann das Bischöfliche Ordinariat ihnen den weiteren Zutritt zum Friedhof verwehren, sie entlassen oder gerichtliche Schritte gegen sie einleiten.

§ 11 Andersgläubige,

die keinen eigenen Friedhof im Ort haben, erhalten im römisch-katholischen Gottesacker einen eigenen Platz zugewiesen, der ihnen ausschließlich dient.

Dies gilt nur für Einzelpersonen, nicht für ganze Kirchengemeinden.

Angehörige aus einer katholischen Mischehe werden im Familiengrab beigesetzt, ohne daß dafür eine Sondertaxe erhoben wird.

§ 12 Exhumierungen

Solche dürfen nur mit Erlaubnis sowohl des staatlichen Gesundheitsamtes wie des Bischöflichen Ordinariats vorgenommen werden.

§ 13 Auflassung von Friedhöfen

Eine Auflassung römisch-katholischer Friedhöfe ist nur für extreme Situationen vorgesehen und ausschließlich Sache des Bischöflichen Ordinariats.

§ 14 Ordnung und Pietät

Die allgemeine Instandhaltung im Friedhof, die Pflege der Hauptwege, das Pflanzen oder Aushauen von Bäumen und Gestrüpp sowie die Sorge um aufgelassene Grabplätze ist Sache der Friedhofskommission bzw. des Pfarramtes.

Die Gläubigen sind gehalten, die Gräber ihrer Angehörigen zu pflegen und diese sowie deren Umgebung in Ordnung zu halten. Bäume zu pflanzen oder umzuhauen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden Ziersträucher auf den Gräbern.

Für Abfälle ist ein eigener Platz zu bestimmen und auszuzeichnen.

Die Ehrfurcht vor den Toten verlangt, daß die Lebenden sich gemeinsam um Ordnung im Friedhof, um sorgfältige Pflege der Gräber und um ein würdiges Benehmen bemühen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorliegende Statuten treten mit dem heutigen Tag in Kraft und haben eine vorläufige Geltung – ad experimentum – von zwei Jahren.

Temeswar, den 2. November 2002

+ Martin,
Diözesanbischof